

Kindeswohlgefährdung | Definition

Bei Kindeswohlgefährdung wird zwischen Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung unterschieden:

1. Kindesvernachlässigung tritt in Form von Verwahrlosung auf: Dem Kind werden Grundbedürfnisse wie Hygiene, Nahrung, Kleidung, Schutz, Betreuung, gesundheitliche Fürsorge etc. verweigert.
2. Kindesmisshandlung hingegen tritt auf in Form von:
 - körperlicher Misshandlung (Schläge, Tritte, Haare reißen, schütteln etc.)
 - sexueller Misshandlung (sexuelle Handlungen am Kind oder vom Kind gefordert, streicheln oder küssen wider Willen, fortgesetzte Verletzung der altersgerechten Intimität des Kindes etc.) und/oder
 - emotionaler Misshandlung (Herabsetzung, Entwertung, Beschimpfung, Bindungs- und Beziehungsverweigerung etc.).

Kindeswohlgefährdung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte Personen. Die unterlassene Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes kann aktiv oder passiv erfolgen. Die chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

- Passive Kindeswohlgefährdung entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen (z.B. Alleinlassen über eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, etc.).
- Aktive Kindeswohlgefährdung ist die wissentliche Verweigerung von Handlungen, welche als nachvollziehbarer Bedarf für ein Kind erkannt wird.

Geschlossene Systeme wie Internate, kirchliche Institutionen oder Sportvereine weisen auf Grund Ihrer Besonderheiten eine erhöhte Anfälligkeit für sexualisierte Gewaltdelikte auf. Personen mit entsprechender Neigung suchen vor allem hier gezielt nach Schwachstellen.

Das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Tätern und den jeweiligen Kindern/Jugendlichen erleichtert im Sport z. B. Übergriffe auf bedürftige Kinder/Jugendliche, indem der Täter das Machtgefälle ausnutzt und mit Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperlicher Gewalt Druck auf die Betroffenen ausübt. So versucht er beispielsweise durch Vorzugsbehandlung bei der Mannschaftsaufstellung oder besondere emotionale Zuwendung mit dem möglichen Opfer in Kontakt zu kommen.

In vielen Sportarten ist ein hohes Maß an Körperkontakt erforderlich, um z. B. Hilfestellung bei Übungen zu geben oder um die Technik zu vermitteln. Im Sport gibt es aber auch immer wieder emotionale Situationen (Trost bei Niederlagen, Rückschläge im Training oder gemeinsame Freude über Erfolge), die ebenfalls zur Betreuungsaufgabe zählen, mit Körperkontakt einhergehen und von Tätern gezielt ausgenutzt werden können.

Auf keinen Fall dürfen wir engagierte Trainer unter Generalverdacht stellen. Um diese vor Verdacht zu schützen, muss das Thema Kinderschutz (von Ihnen) offen angesprochen werden. Die Eltern der Kinder sind dankbar, wenn Sie merken, dass das Thema Kinderschutz im Verein/Verband ernst genommen wird.